



**REPORT** Serhij Petuchow  
STELLV. JUSTIZMINISTER UKRAINE



**REPORT** Andrew Rupa  
BEAMTER



**REPORT** Jewhen Pronin  
RECHTSANWALT, KIEW



Behörde der Ukraine. Gleiches gilt für die Staatssekretärinnen-Vorlage des Referats I A 4 im BMJV, die anlässlich des Schreibens Ihres Mandanten vom 30. Juli 2015 an Frau Staatssekretärin konzipiert worden ist. Auch diese Vorlage enthält eine Einschätzung des Fachreferats I A 4 im BMJV zu der Funktionsweise der Justiz in der Ukraine. Dem Informationszugang zu den gesammelten Erfahrungen und Bewertungen des Bundesamts für Justiz sowie zu der Einschätzung des Fachreferats I A 4 des BMJV zur Funktionsweise der Justiz in der Ukraine steht der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen.

Zu den von § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG geschützten internationalen Beziehungen gehören die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem anderen ausländischen



**REPORT** Harald Weisker  
RECHTSANWALT